

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

Geschäftszeichen:

20.07.2010

III 51-1.7.5-40/10

Zulassungsnummer:

Z-7.5-3256

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2013

Antragsteller:

Skoberne Schornsteinsysteme GmbH

Ostendstraße 1 64319 Pfungstadt Cox Geelen b.v.

Emmastraat 92 6245 HZ Eijsden NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Luft-Abgas-System T120 P1 W 1 O00 L90

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und vier Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.5-3256 vom 28. Oktober 2004.

Deutsches Institut für Bautechnik

19



für Bautechnik

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.5-3256

Seite 2 von 6 | 20. Juli 2010

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit 1 des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbeson-4 dere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der 7 allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern Deutsches Institut

735454.10 1.7.5-40/10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.5-3256

Seite 3 von 6 | 20. Juli 2010

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist ein Luft-Abgas-System mit der Produktklassifizierung T120 P1 W 1 O00 L90. Das Luft-Abgas-System besteht aus dem Abgasschacht aus Polypropylen mit rundem lichtem Querschnitt, dem Außenschacht aus mineralischen Baustoffen mit rechteckigem Querschnitt und den Bauteilen für die Mündung. Der Abgasschacht ist konzentrisch im Außenschacht angeordnet.

Das Luft-Abgas-System ist zur Verbrennungsluftzuführung von der Mündung über Dach her durch den ringförmigen Spalt (Luftschacht) zu den raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten und zur Abgasabführung über Dach bestimmt. Das Luft-Abgas-System ist innerhalb von Gebäudes anordnet werden.

An das Luft-Abgas-System dürfen raumluftunabhängige Gasfeuerstätten angeschlossen werden, die für diese Betriebsweise geeignet sind und durch ihre Beschaffenheit sicherstellen, dass keine höheren Abgastemperaturen als 120 °C auftreten können. Die angeschlossenen Gasfeuerstätten einschließlich der Einrichtung gegen Rückströmung müssen den grundlegenden Anforderungen der EG-Gasgeräterichtlinie entsprechen sowie mit der CE-Kennzeichnung für das Bestimmungsland Deutschland versehen sein und die zusätzlichen Festlegungen der Technischen Regel des DVGW G 635 erfüllen.

Die Gasfeuerstätten sind mit dem Luftansaugstutzen dicht an den Luftschacht, mit dem Abgasstutzen passend an den Abgasschacht anzuschließen und im Übrigen dicht gegenüber dem Aufstellraum. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch Überdruck.

2 Bestimmungen für die Bauausführung des Luft-Abgas-Systems

2.1 Allgemeines

Das Luft-Abgas-System besteht aus dem Abgasschacht aus Polypropylen mit rundem lichtem Querschnitt, dem Außenschacht aus mineralischen Baustoffen mit rechteckigem Querschnitt und den Bauteilen für die Mündung.

2.1.1 Rohre und Formstücke für den Abgasschacht

Zur Herstellung des Abgasschachtes dürfen nur Rohr und Formstücke aus Polypropylen mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14471:2005-11¹ mit der Klassifizierung T120 H1/P1 W 2 und den lichten Weiten von DN 50 bis DN 200 verwendet werden.

2.1.2 Formstücke für den Außenschacht

Zur Herstellung der Außenschale sind Bauteile aus Beton mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 1858:2003-10² oder DIN EN 12446:2003-08³ entsprechend den Angaben der Anlage V zu verwenden. Für mehrzügige Außenschalen sind ebenfalls Bauteile verwendbar, die je nach den Anforderungen an den Abgasschacht nach DIN EN 1858:2003-10² oder DIN EN 12446:2003-08³ geprüft und hergestellt werden. Die Formstücke bestehen aus Leichtbeton mit geschlossenem oder haufwerksporigem Gefüge. Als Zuschläge werden Zuschläge nach DIN 4226-2:2002-02⁴ wie Ziegelsplitt (auch aus Trümmerr von Ziegelmauerwerk hergestellt, sofern der Massenanteil des Ziegelsplitts nicht mehr als 5 % Verunreinigungen enthält), Naturbims, Hüttenbims, Blähton; Blähschiefer, gebrochener poriger Lavaschlacke oder Gemenge dieser Zuschläge verwendet. Abweichende vonstitut

19

DIN EN 14471:2005-11 Abgasanlagen; Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren Abgasanlagen; Bauteile, Betonformblöcke

DIN EN 12446:2003-08 Abgasanlagen; Bauteile; Außenschalen aus Beton

DIN 4226-2:2002-02 Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel-Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen (Leichtzuschläge)

Z35454.10 1.7.5-40/10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.5-3256

Seite 4 von 6 | 20. Juli 2010

DIN 4226-2:2002-02⁵ beträgt der Massenanteil an abschlämmbaren Bestandteilen der Zuschläge ≤ 7 %. Die größte Körnung der Zuschläge beträgt nicht mehr als 1/3 der geringsten Schalendicke der Formstücke. Als Bindemittel wird Zement nach DIN EN 197-1:2004-08⁵ verwendet. Als Betonzusatzstoffe dürfen auch gemahlener Hüttensand und Trass nach DIN 51043:1979-08⁶ beigefügt werden. Die Rohdichte des bei 105 °C getrockneten Betons (ohne Bewehrung) beträgt nicht mehr als 1,25 kg/dm³. Die Form und Abmessungen der Außenschalenformstücke müssen den Angaben der Anlage 4 entsprechen; dabei beträgt die Wangendicke mindestens 50 mm.

Statt der v. g. Formstücke dürfen auch Produkte entsprechend DIN V 18160-1:2006-01⁷, Abschnitt 7.2.3 verwendet werden.

2.1.3 Reinigungsöffnungen im Außenschacht

Die Reinigungsöffnungen im Außenschacht müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

2.1.4 Sockel

Am unteren Ende des Abgasschachtes ist gemäß den Angaben der Anlage 2 ein Formstück mit Sammelschale und einem Kondensatablaufstutzen einzubauen über den anfallendes Kondensat des Abgasschachtes abgeleitet werden kann. An den Kondensatablauf ist ein Siphon mit einer Sperrwasserhöhe von mindestens 150 mm einzubauen um den Austritt von Abgas sicher zu verhindern.

2.1.5 Mündung

Die Mündung des Luft-Abgas-Systems ist entsprechend den Angaben der Anlage 4 auszubilden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauteile des Luft-Abgas-Systems sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauteile des Luft-Abgas-Systems, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel des Luft-Abgas-Systems müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T120 P1 W 1 O00 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis für das Luft-Abgas-System

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile des Luft-Abgas-Systems mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die es Institut

DIN EN 197-1:2004-08

Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von

Normalzement

DIN 51043:1979-08

Trass; Anforderungen, Prüfung

Z35454.10 1.7.5-40/10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.5-3256

Seite 5 von 6 | 20. Juli 2010

von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Tabelle 1:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Abgasschacht	Abmessungen Kennzeichnung		DN 50 bis DN 200 DIN EN 14471
2.1.2	Formstücke für den Luftschacht	Abmessungen Kennzeichnung	einmal fertigungstäglich	Abschnitt 2.1.2.
2.1.3	Schornstein- reinigungs- verschluss	Kennzeichnung		allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
2.1.4	Sockel	Zusammenstellung der Bauteile		Anlage 2
2.1,5	Mündung	Abmessungen		Anlage 4

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Kontrolle oder Prüfung nach Tabelle 1
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3.1 Entwurf

Für die Verwendung gelten die landesrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1:2006-01⁷ soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

An dem Außenschacht dürfen Feuerstätten und zugehörige Installationen nicht direkt befestigt werden.

Der Außenschacht des Luft-Abgas-Systems mit einem Wärmedurchlasswiderstand von $< 0.12 \text{ m}^2 \text{ K/W}$ ist mit einer 30 mm dicken mineralischen Wärmedämmung mit einer Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0.04 \text{ W/mK}$ zu dämmen.

Der Abstand zwischen zwei Feuerstättenanschlüssen muss mindestens 2,5 m betragen.

Von den Bauteilen für die Verbrennungsluftzu-/Abgasabführung (Außenwandung des Luftrohres) müssen zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen 5 cm Abstand eingehalten astitut werden; das Verbrennungsluftrohr besteht aus Stahlblech oder Aluminium.

DIN V 18160-1:2006-01 Abgasa

Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung

Z35454.10 1.7.5-40/10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.5-3256

Seite 6 von 6 | 20. Juli 2010

Der Außenschacht ist auf einem Sockel zu errichten. Das in der Systemabgasanlage anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür sind die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend. Hinweise und Empfehlungen für die Einleitung von Kondensat in die öffentlichen Entwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen gibt das Arbeitsblatt A 251⁸ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Einleitung des Kondensats in die öffentliche Kanalisation erforderliche wasserrechtliche Genehmigung.

3.2 Bemessung

3.2.1 Nachweis der Standsicherheit

Für den Standsicherheitsnachweis des Luft-Abgas-Systems gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01⁷, Abschnitt 13 sinngemäß.

3.2.2 Feuerungstechnische Bemessung

Der Nachweis der feuerungstechnischen sicheren Betriebsweise der raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten ist durch Berechnung der Druck- und Temperaturbedingungen im Luft- und im Abgasschacht für alle verschiedenen Belegungs- und Betriebszustände der angeschlossenen Feuerstätten durch Gutachten zu führen. Für den Wärmedurchlasswiderstand des Abgasschachtes ist der Wert 0,0 W/mK anzusetzen.

An das Luft-Abgas-System dürfen bis zu zehn raumluftunabhängige Gasfeuerstätten angeschlossen werden. Die Nennwärmeleistung einer Feuerstätte darf nicht mehr als 30 kW betragen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Das Luft-Abgas-System ist entsprechend der Montageanleitung des Antragstellers auszuführen soweit nachstehend nicht anderes bestimmt wird.

Die Bauteile für den Luftschacht sind auf dem Baugrund oder einem feuerbeständigen Unterbau zu errichten und müssen durchgehend bis über Dach sein. Die Revisionsöffnungen für den Luftschacht sind mit Schornsteinreinigungsverschlüssen zu verschließen.

Die Verbrennungsluftzu-/Abgasabführung muss gas- und kondensatdicht durch Muffensteckverbindung ausgeführt werden.

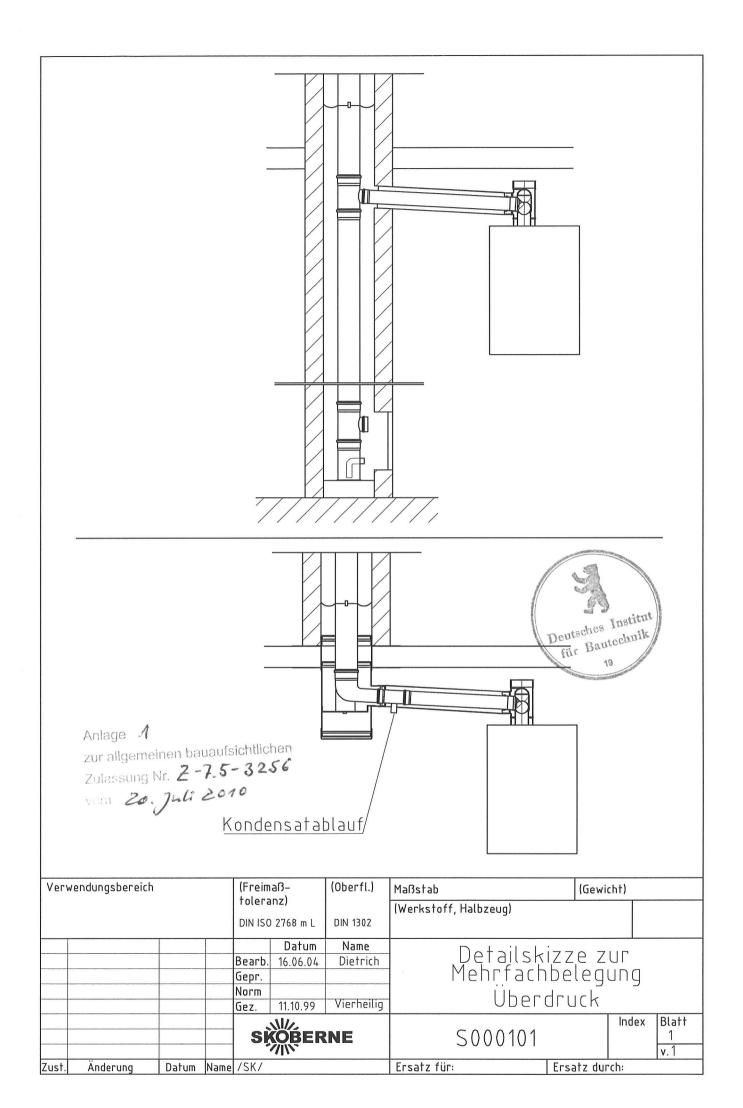
Kersten

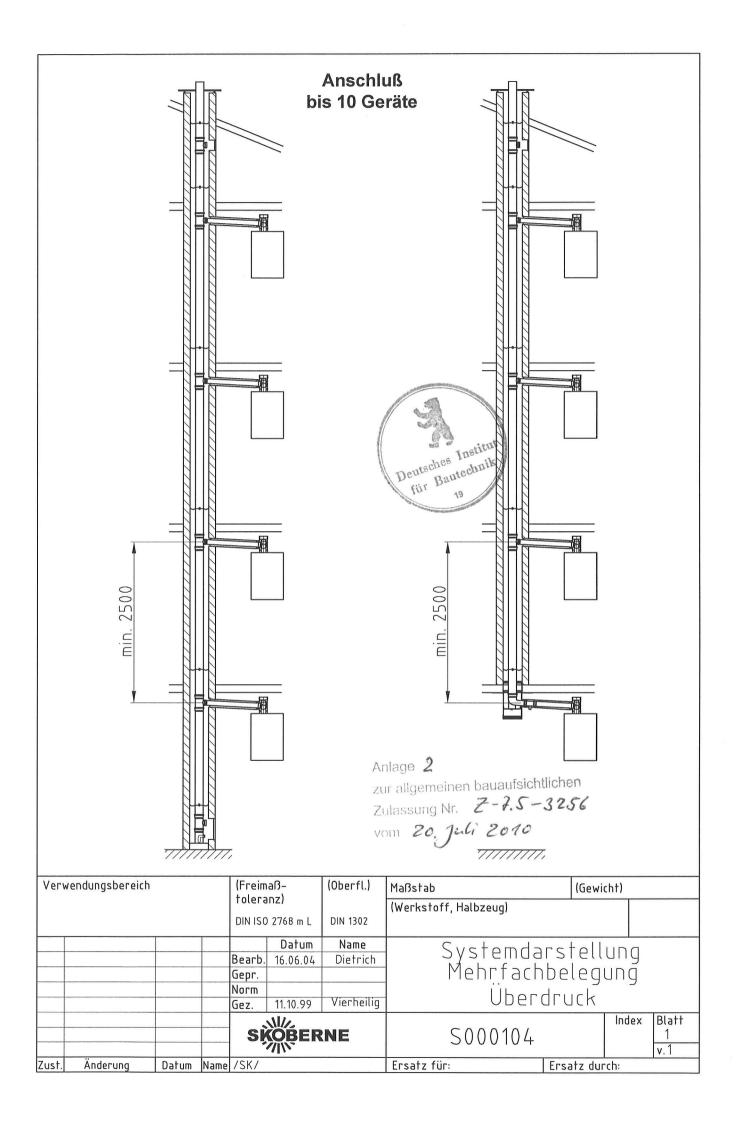
Beglaubigt

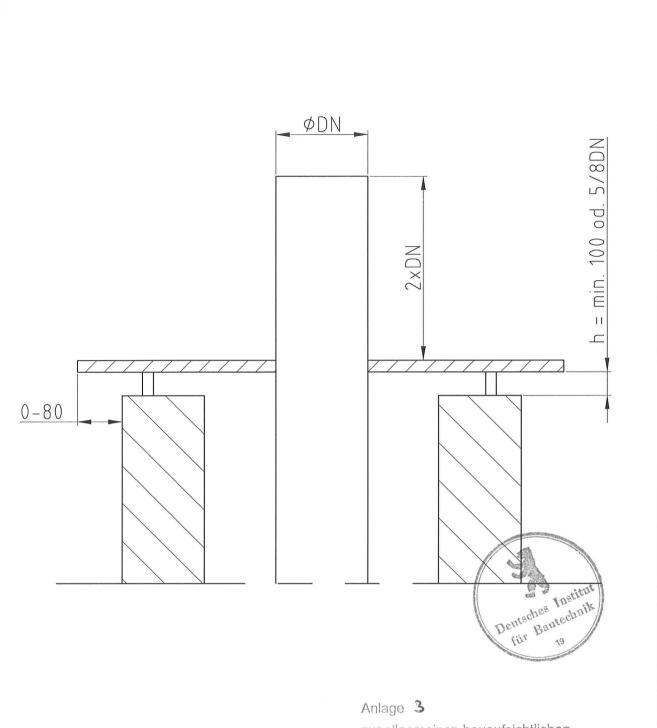
Deutsches Inditut
für Bautechnik

ATV DVWK-A 251 Kondensate aus Brennwertkesseln, 08/03

Z35454.10

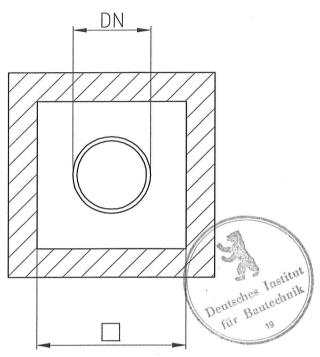






Anlage 3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. 2-7.5-3256
vom 20. Juli 2010

Verwendungsbereich			toleranz)		(Oberfl.)	Maßstab	(Gew	icht)			
					DIN 1302	(Werkstoff, Halbzeug)					
				Datum	Name	Cchachtahdackung					
				Bearb.	16.06.04	Dietrich		Schachtabdeckung Mehrfachbelegung			
				Gерг.			Mehrtachbe		elegung		
				Norm		Übordruck					
				Gez.	11.10.99	Vierheilig	I ODEL GLACK				
				SKOBERNE			S000103	103		Blatt 1 v.1	
Zust.	Änderung	Datum	Name	/SK/			Ersatz für:	Ersatz du	rch:	1	



Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. 2-7.5-3256
vom 20. Jul.: 2010

DN	Α _ι	× Schachtmaß
50	33.8cm ²	□80mm 7 # 95mm
60	50,0cm ²	□95mm_7
70	79,6cm²	□120mm <u> </u>
80	90,8cm²	□125mm 7 № 14.0mm.
100	171,9cm²	□175mm <u>/ Ø</u> 195mm
125	221,7cm²	□200mm / ///2/
150	363,9cm²	□250mm / 285mm
200	568,3cm²	□310mm <u>/ / 35</u> / 200

× Bezug: Außen Ø der Sicke

Verwendungsbereich			toleranz)		(Oberfl.)	Maßstab	(Gewi	cht)			
					DIN 1302	(Werkstoff, Halbzeug)					
					Datum	Name	Schachtahm) O C C L I C	a fi	ir	
				Bearb.	16.06.04	Dietrich	Schachtabmessung für Mehrfachbelegung				
				Gepr.							
				Norm			Hhondauck				
				Gez.	11.10.99	Vierheilig	T ODEL GLOCK				
				SÌ	(OBER	NE	S000102)2		Blatt 1 v.1	
Zust.	Änderung	Datum	Name	/SK/			Ersatz für:	Ersatz dur	ch:		